



# Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

# Inhalt

1.	<b>Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Zahlen</b>	4
2.	<b>Die Pflicht, Hilfe zu leisten – Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt</b>	6
3.	<b>Strategien von Täter*innen</b>	7
4.	<b>Anzeichen sexualisierter Gewalt bei Betroffenen</b>	9
5.	<b>Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit von NAJU und NABU</b>	11
	Prävention in der NAJU und im NABU zum Thema machen	11
	Die Arbeitsgruppe Kinderschutz und ihre Aufgaben	12
	Prävention braucht einen Plan: Das Schutzkonzept	13
	Gefährdungsanalyse/ Risikoanalyse	14
	Bestandteile eines Schutzkonzeptes	15
6.	<b>Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Vorgehen im Falle eines Verdachts</b>	17
7.	<b>Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen</b>	24
	Begrifflichkeiten	26
	Quellen und Literatur	28

## Impressum

NABU-Bundesverband & NAJU-Bundesverband  
1. Auflage 2022 / Redaktion: Meike Lechler / Fachliche  
Beratung: Matthias Laurisch, Stefanie Hensel-Münzer /  
Illustration: Stefanie Gendera / Gestaltung: Julia Friese /  
Umschlagmotiv: LaymanZoom iStock / Druck: Druckerei  
Lokay e.K., Reinheim / Bestellbar im NABU-Shop unter  
www.NABU-Shop.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstr. 3 / 10117 Berlin  
Tel: 030 – 284 984 0  
NABU@NABU.de / www.NABU.de

NAJU (Naturschutzjugend im NABU)  
Bundesgeschäftsstelle / Karlplatz 7 / 10117 Berlin  
Tel: 030 – 652 137 5210  
NAJU@NAJU.de / www.NAJU.de

# 1. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Zahlen

Jedes fünfte bis sechste Mädchen und jeder siebte bis zehnte Junge ist von sexualisierter Gewalt betroffen, jeden Tag etwa 43 Kinder in Deutschland. Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland pro Schulklasse ein bis zwei Schüler\*innen sexueller Gewalt ausgesetzt waren oder sind und etwa jede\*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen – so die offiziellen Zahlen des Bundeskriminalamtes. Sie berücksichtigen aber lediglich die der Polizei gemeldeten Taten. Expert\*innen gehen davon aus, dass der Anteil an Straftaten, die der Polizei nicht bekannt sind, um ein Vielfaches höher ist.

## Wo findet sexualisierte Gewalt statt?

50 Prozent der sexualisierten Gewalt findet im sozialen Nahraum beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis statt, zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen und Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen. 25 Prozent der sexualisierten Gewalt erfolgt innerhalb der engsten Familie und 25 Prozent durch Fremdtäter\*innen. Bei sexualisierter Gewalt im Internet kennen sich Betroffene und Täter\*innen häufig nicht.

## Sexuelle Gewalt im Internet

Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2020 verzeichnet einen besonders starken Anstieg der Zahlen bei Missbrauchsabbildungen, sogenannter Kinderpornografie. So hat sich seit 2018 die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen durch Minderjährige in Sozialen Medien mehr als verfünffacht. Das ist laut Beobachtung des Bundeskriminalamtes (BKA) auch darauf zurückzuführen, dass Kinder und Jugendliche immer häufiger kinder- und jugendpornografische Bilder über ihre Smartphones teilen, ohne zu wissen, dass dies straffbar ist.

## Wer sind die Täter\*innen?

Hinter etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs stehen Männer und männliche Jugendliche, zu etwa 10 bis 20 Prozent findet er durch Frauen und weibliche Jugendliche statt. Ca. 30 Prozent der Täter\*innen sind Jugendliche, Tendenz steigend.

Es gibt keine einheitliche Täter\*innen-Persönlichkeit oder ein klassisches Täter\*innen-Profil. Die Täter\*innen wollen aber Macht ausüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit erleben. Täter\*innen kommen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und waren in ihrer Kindheit und/oder Jugend vielfältigen Formen von Gewalt ausgesetzt, aber nicht zwangsläufig sexualisierter Gewalt.

Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Expert\*innen vermuten, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil Frauen solche Taten nicht zuge- traut werden.

## Welche Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet?

Jedes Kind und jede/r Jugendliche kann Betroffene\*r sexueller Gewalt werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Kinder und Jugendliche mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen, sind allerdings erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit allein zu bleiben. Kinder sind besonders verletzlich, wenn sie beispielsweise keine elterliche Fürsorge erfahren oder zu wenig über sexuelle Themen wissen, also Defizite aufweisen. Mädchen machen etwa zwei Drittel der Betroffenen aus, Jungen ein Drittel. Eine Studie des Bundesfamilienministeriums ergab, dass Frauen mit Behinderung zwei- bis dreimal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

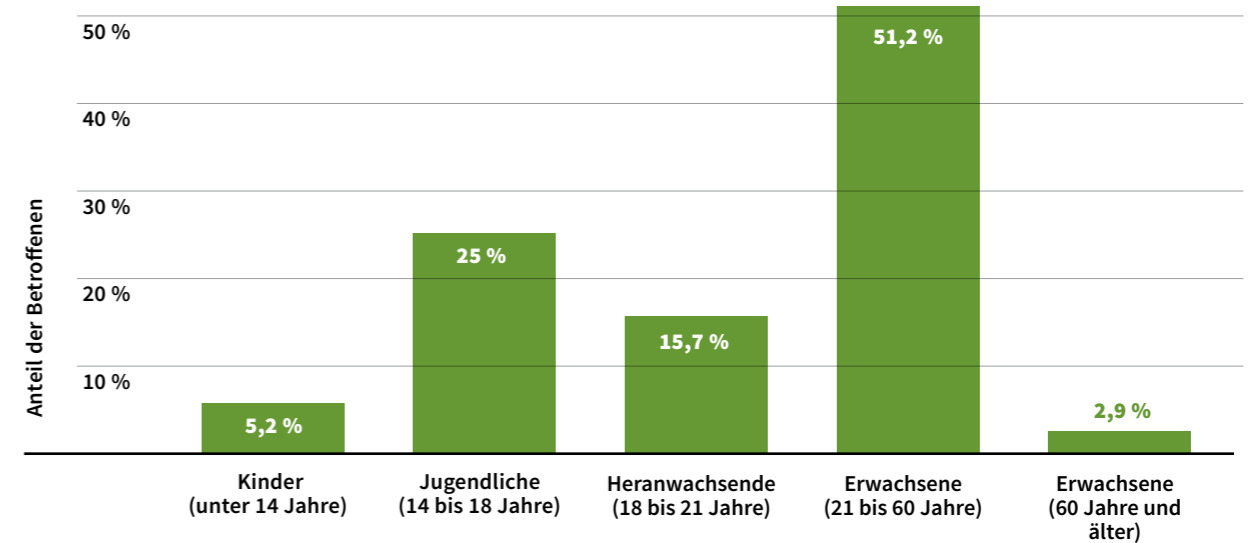
## Wer hilft den Kindern und Jugendlichen?

Die meisten möglichen Kindeswohlgefährdungen wurden im Jahr 2020 von der Bevölkerung gemeldet, also von Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder anonym (27 Prozent), dicht gefolgt von Hinweisen von Polizei oder Justizbehörden. Mit Abstand folgten Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe oder Erziehungshilfe (13 Prozent) sowie Schulen (10 Prozent).

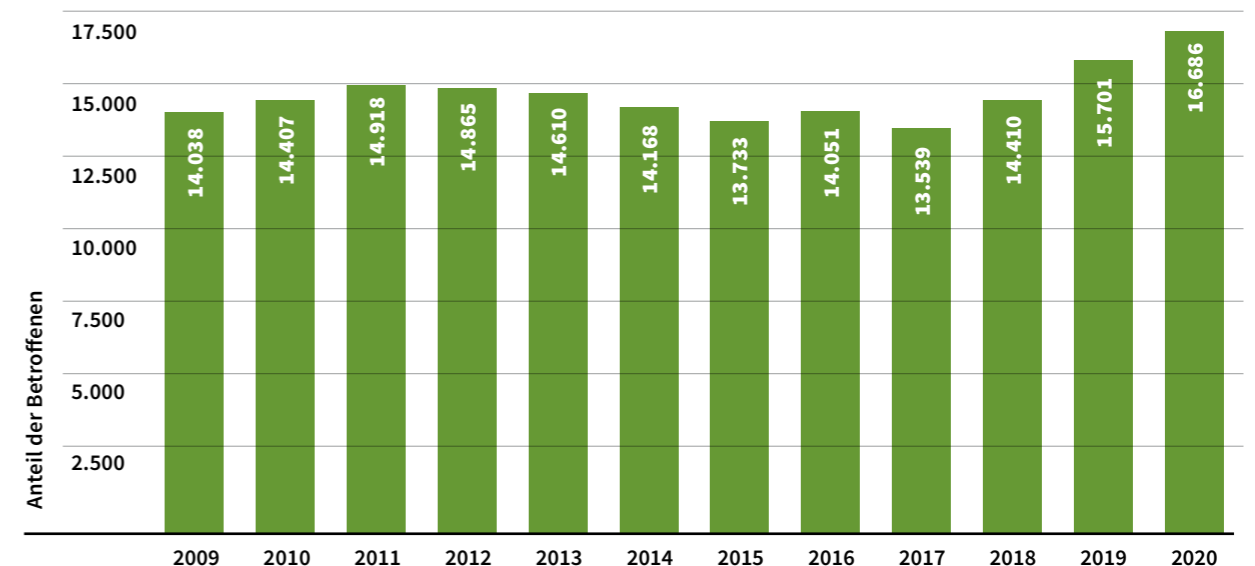
Bei jedem zehnten Fall hatten die Familien selbst, also die Eltern oder der/die Betroffene, die Gefährdungssituation gemeldet.

Häufig wird den Kindern zu spät geholfen, weil sie mehr als einmal von der sexuellen Gewalt erzählen müssen, bevor ihnen geglaubt wird.

Verteilung der Betroffenen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen in Deutschland im Jahr 2020



Anzahl der polizeilich erfassten Kinder, die Betroffene von sexuellem Missbrauch wurden von 2009 bis 2020



Quelle Tabelle oben: Statista, 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152661/umfrage/verteilung-der-opfer-von-sexualdelikten-nach-altersgruppen/>  
Quelle Tabelle unten: Statista 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38415/umfrage/sexueller-missbrauch-von-kindern-seit-1999/>

## 2. Die Pflicht, Hilfe zu leisten

### Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt

Im Jahre 1992 trat die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) in Deutschland in Kraft. Sie verpflichtet die Bundesrepublik, die Rechte von Kindern bis 18 Jahren zu achten, zu schützen und zu fördern. Das Schutzrecht beinhaltet, Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. Alle staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, müssen seit der Ratifizierung der Konvention vorrangig berücksichtigt werden.

Seitdem wird in Deutschland darüber diskutiert, die Rechte von Kindern auch ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Bisher wurde die notwendige Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat aber noch nicht erreicht, um das Grundgesetz entsprechend zu ändern.

So ergibt sich derzeit der Schutzauftrag des Staates für das Wohl von Kindern und Jugendlichen (noch) grundsätzlich aus den ersten Artikeln im Grundgesetz:

- die Unantastbarkeit der Menschenwürde,
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und
- das Recht auf freie Entfaltung.

Aus dem Recht auf freie Entfaltung wiederum folgen weitere Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, wie z. B.

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht, selbst zu entscheiden, wer welche personenbezogenen Daten erhalten, nutzen und speichern darf sowie
- das Recht am eigenen Bild: Die abgebildete Person kann als Rechtsträger\*in über das eigene Bild verfügen.

Diese im Grundgesetz verankerten Rechte von Kindern und Jugendlichen sind auch für ehrenamt-

lich- und hauptamtlich Tätige Orientierungspunkt für das eigene Handeln.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht sind haupt- und ehrenamtliche Betreuungspersonen dem Schutz von Kindern vor Gewalt verpflichtet.

Grundsätzlich gibt es für alle im Verband tätigen Menschen zwei wichtige Rechtspflichten im Falle eines Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt:

#### Garantenpflicht

Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie Jugend- und Kindergruppenleiter\*innen oder Teamer\*innen, sind Garant\*innen gemäß § 13 StGB. Sie stehen rechtlich dafür ein, dass eine bestimmte Straftatfolge wie sexueller Missbrauch nicht eintritt. Sobald es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Kinder oder Jugendliche Betroffene sexualisierter Gewalt werden könnten, besteht entsprechend § 13 StGB die Verpflichtung, den Schaden abzuwenden oder zu minimieren (z.B. indem die Leitung oder Fachberatungsstellen verständigt werden). Wer dies unterlässt, kann sich durch »Unterlassen« strafbar machen.

#### Die Pflicht, Hilfe zu leisten

Wird einem Kind oder Jugendlichen nicht geholfen, wird somit nicht gehandelt, kann dies als unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB strafbar sein. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eine Pflicht zu handeln, wenn sexualisierte Gewalt wahrgenommen wird. Wie im besten Fall gehandelt werden muss, dafür gibt es allerdings keine gesetzlichen Vorgaben.

**Nichthandeln, Schweigen und Wegschauen sind keine Option!**



## 3. Strategien von Täter\*innen

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht zufällig, sondern ist Ergebnis eines sehr durchdachten Plans. Daher ist es notwendig, sich mit den Täter\*innen und ihren Strategien zu beschäftigen, will man Kinder und Jugendliche schützen.

#### Entscheidung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

Ein Haupt- oder Ehrenamt im Verband nutzen Täter\*innen, um Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen aufzunehmen. Sie gehen dabei strategisch vor und missbrauchen das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis des Kindes, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Vorteilhaft für sie ist, dass sie als Vertrauenspersonen gelten, die sich für Kinder engagieren. Ihnen vertraut man unter Umständen vergleichsweise bedenkenlos Mädchen und Jungen an. Sich ehrenamtlich in einem Tätigkeitsfeld zu engagieren, in dem man mit jungen Menschen in Kontakt kommt, ist eine klassische Täter\*innenstrategie.

Täter und Täterinnen versuchen zunächst herauszufinden, wie Andere auf Grenzüberschreitungen reagieren. Wer setzt wann Grenzen und wo? Wer interveniert bei sexistischen Witzen? Wird ein derartiges Verhalten vom Team nicht toleriert, wird ein/e Täter\*in in der Regel aufgrund des identifizierten Risikos für sich von seinem/ihrer Vorhaben ablassen.

#### Suche nach verletzlichen Kindern und Jugendliche

Bemerkt der/die Täter\*in, dass es im Team und grundsätzlich im Verband keine Sensibilität für das Thema gibt, so wird er/sie nach der ersten Kontaktaufnahme zu den Kindern zunächst möglichst viele Informationen über die Mädchen und Jungen sammeln. Ist das Kind in der Gruppe beliebt und hat es die Rückendeckung seiner Eltern? Aufgrund ihrer Stellung ist dies meist nicht schwer, zumal

Täter\*innen meist freundlich und angepasst sind und bewusst einen guten Ruf herstellen, um einen aufkommenden Verdacht gleich von Beginn an zu verhindern. Meist intensivieren Täter\*innen den Kontakt zu den Kindern, bei denen sie eine geringe Wehrhaftigkeit vermuten. Das können zum Beispiel Kinder mit Behinderungen sein oder emotional vernachlässigte Kinder.

#### Gelegenheiten schaffen

Täter\*innen werden sich Gelegenheiten suchen, um mit den Kindern und Jugendlichen allein zu sein – die wird es z. B. auf Freizeiten oder in regelmäßig stattfindenden Kindergruppentreffen geben. Sie sind den Kindern gegenüber besonders fürsorglich und schenken ihnen viel Aufmerksamkeit. So lernen sie das Kind mit seinen Sorgen, Ängsten und Gewohnheiten kennen und gewinnen sein Vertrauen. Zugleich entwickeln sie so eine Abhängigkeit vom Kind zu ihrer Person. Sie geben dem Kind das Gefühl, etwas Besonderes zu sein. Auf zugestandene Privilegien möchte das Kind nicht verzichten und rutscht so in eine Abhängigkeitsfalle.

Danach überschreiten Täter\*innen die Grenzen des Kindes zunächst in kleinen Schritten, in dem sie das Kind z. B. scheinbar zufällig an intimen Stellen berühren oder sexualisierte Witze erzählen und so seine Reaktion testen. Täter\*innen manipulieren und verwirren Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung ihrer eigenen Grenzen und Gefühle. So interpretieren Kinder und Jugendliche beispielsweise die sexualisierte Gewalt gegebenenfalls als Zeichen der Zuneigung. Damit die Betroffenen über die Tat schweigen, werden sie von dem/der Täter\*in eingeschüchtert und mit Sätzen bedroht wie »Dir wird sowieso niemand glauben!« oder »Du hast ja mitgemacht. Was werden deine Eltern wohl von dir denken?«. Auf diese Weise schaffen es Täter\*innen, dass sich Betroffene selbst die Schuld geben, große

Scham empfinden und Angst haben, ihre Eltern zu verlieren oder von ihnen bestraft zu werden, wenn

sie es erzählen. Und sie versuchen so, das Schweigen der Betroffenen sicherzustellen.

- **Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten, müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie dürfen nicht abgeschlossen werden. Eine besondere Problematik besteht bei Vereins- oder Gruppenräumen. Sie sind eigentlich öffentliche Orte, die aber gegebenenfalls als private Orte genutzt werden können, z. B. indem einzelne Personen einen Schlüssel haben und sich dort auch jenseits des eigentlichen Gruppenalltags – gegebenenfalls sogar mit Kindern – aufhalten. Es ist tabu, Kinder in Privaträume wie Wohnungen oder Häuser einzuladen, aber auch bei Gruppenräumen gilt es, vorsichtig zu sein.**
- **Betreuungspersonen dürfen keine privaten Verhältnisse zu Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufbauen, und wenn sie es tun, sind sie verpflichtet, diese dem Team offenzulegen. Dazu gehört unter anderem auch, keinen Chat zu einzelnen Gruppenmitgliedern zu pflegen.**
- **Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sollten bei gemeinsamen Aktivitäten mit Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Alkohol trinken.**
- **Möchten Mitarbeitende Kindern und Jugendlichen ein Geschenk machen, so ist dies im Team abzusprechen. Die Geschenke dürfen eine der professionellen Beziehung entsprechende Größe nicht überschreiten.**

### Wahrnehmung im Kollegium manipulieren

»Was? Max soll das getan haben?! Das glaube ich nicht!« Oft ist es für die Kolleg\*innen unvorstellbar, dass gerade der Kollege sexualisierte Gewalt ausgeübt haben soll, der so beliebt und freundlich war, sich für die Belange des Verbandes besonders eingesetzt hat und jede noch so unbeliebte Aufgabe bereitwillig übernommen hat. Je näher man dem/der Täter\*in steht, umso schwerer ist es, die von ihm/ihr verübte Tat wahrzunehmen. Die Wahrnehmung der Kolleg\*innen zu vernebeln und Abhängigkeiten durch kleine Gefälligkeiten zu schaffen, ist Teil der Strategie von Täter\*innen. Meist verwendet der oder die Täter\*in viel Energie darauf, sich eine besondere Stellung und einen guten Ruf im Kollegium sowie einen »guten Draht« zur Leitung aufzubauen. Das führt dazu, dass sich Mitarbeiter\*innen und Kolleg\*innen häufig schützend vor Täter\*innen

stellen oder dem/der Betroffenen sogar eine Teilschuld geben, wenn ein Verdacht geäußert wird oder auch Anzeichen sexualisierter Gewalt gar nicht erst wahrgenommen werden. Wird ein Fall öffentlich, so verleugnen, rechtfertigen, bagatellisieren und verzerren Täter\*innen die Realität und diffamieren die Betroffenen. Oft stellen Täter\*innen die sexualisierte Gewalt so dar, als habe das Kind diese gewollt oder sie selbst sogar dazu verführt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, den oder die Täter\*in allein zu konfrontieren.

**Holen Sie sich bei grenzverletzenden Umgangsweisen von Kolleg\*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen Unterstützung vom Team, der Leitung und externen Fachstellen.**



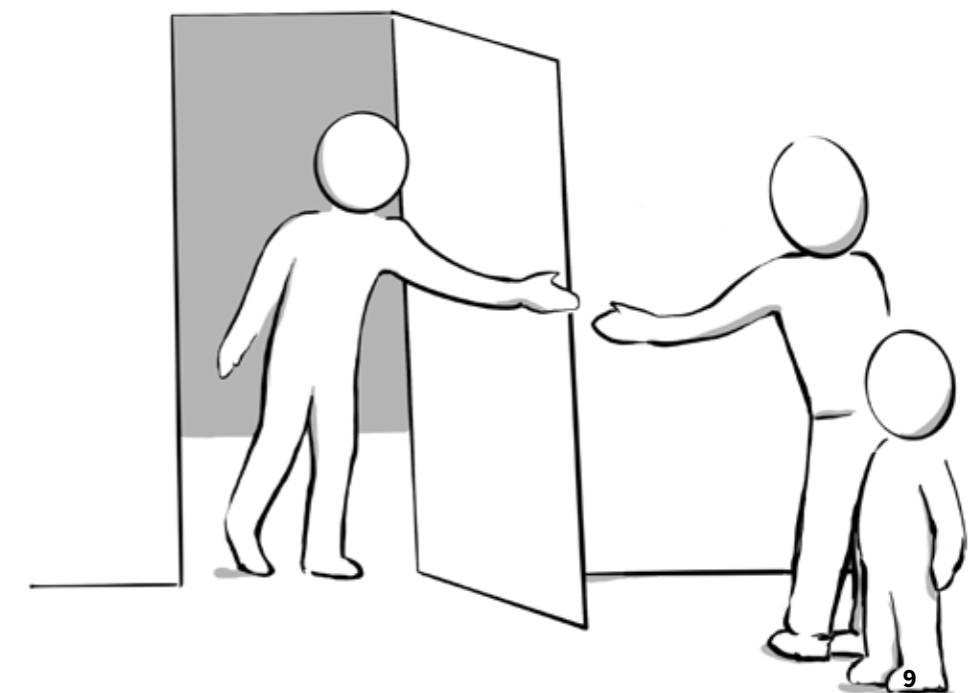
## 4. Anzeichen sexualisierter Gewalt bei Betroffenen

Es gibt kein typisches Erscheinungsbild bei Betroffenen sexualisierter Gewalt, allerdings Anzeichen, die Eltern oder Bezugspersonen aufmerksam werden lassen sollten. Verhält sich ein Kind auffällig anders als sonst, hat es Angst vor bestimmten Personen, ein großes Bedürfnis nach Sicherheit, unerklärliche körperliche Beschwerden und/oder verletzt es sich selbst, so können dies Versuche des Kindes sein, mit den Gewalterfahrungen umzugehen und/oder andere Personen darauf hinzuweisen. Hinweise auf Gewalterfahrungen können auch sein, wenn sich das Kind sexualisiert verhält, also für Kinder untypische Verhaltensweisen zeigt, es sexuelle Motive malt oder darüber schreibt. Weitere Hinweise sind womöglich Schlafstörungen, zwanghaftes Verhalten, Bettnässen oder Rückfälle in kindliches Verhalten. Bei älteren Kindern und Jugendlichen können Anzeichen für sexualisierte Gewalterfahrung Alkohol- oder Drogenkonsum, Selbstverletzungen, wiederholte Straftaten wie Diebstähle oder auch

massiver Internetkonsum sein. Mädchen richten dabei ihre Anspannung eher gegen sich selbst als nach außen. Betroffene Jungen überdecken ihren Missbrauch sehr häufig durch ein Bewältigungsverhalten, um ihre unerträglichen Gefühle zu unterdrücken. Ihr Verhalten wird als »typisch männlich«, »hart« oder »cool« fehlinterpretiert, sie sind aggressiv oder ziehen sich sozial zurück, zum Beispiel in die Online-Welt.

Nur selten wird es sehr deutliche Hinweise auf sexuelle Gewalt geben, wie Unterleibsverletzungen, Geschlechtskrankheiten, Blutergüsse oder die direkte Aussage des Kindes oder Jugendlichen.

Natürlich können die beschriebenen Verhaltensweisen auch andere Ursachen haben, sie signalisieren aber, dass sich das Kind in einer schwierigen Lebenssituation befindet und Hilfe benötigt.





### Mögliche Gefühle betroffener Mädchen (Auswahl)

- Sie geben sich selbst die Schuld an den Übergriffen.
- Sie schämen sich dafür, dass sie sich nicht zur Wehr setzen konnten.
- Sie erleben sich als abhängig und gefangen in einer für sie aussichtslosen Lage. Sie fühlen sich isoliert und isolieren sich, da sie vermuten, dass ihnen keiner glauben wird und sie niemandem vertrauen können.
- Sie haben Angst vor möglicher Einschränkung, Strafe und/oder Stigmatisierung.
- Sie sind hin- und hergerissen zwischen den zwei Gesichtern, die der/die Täter\*in zeigt.
- Sie verletzen sich selbst, weil sie ihre innere Anspannung nicht länger ertragen können.
- Sie empfinden Mutlosigkeit und Schwäche.
- Sie glauben nicht an ihr Recht auf Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit, da ihre Grenzen nicht respektiert wurden beziehungsweise werden.
- Sie möchten nicht noch einmal die Kontrolle und die Selbstbestimmung verlieren.
- Aus Angst vor erneutem Machtverlust reagieren sie manchmal aggressiv.
- Sie empfinden große Ungerechtigkeit, wenn sie Missbrauch erleben, und gleichzeitig beschuldigt werden, die Familienehre zu verletzen. Diese hängt in stark patriarchal geprägten Gesellschaften vom korrekten Verhalten der weiblichen Familienmitglieder ab, die sozusagen als Besitz des Mannes angesehen werden. Verstößt ein weibliches Familienmitglied gegen die vorherrschenden Normen und wird dies bekannt, so ist die Familienehre beschädigt und somit auch das gesellschaftliche Ansehen der gesamten Familie

### Mögliche Gefühle betroffener Jungen (Auswahl)

- Sie fühlen sich einsam und anormal.
- Sie ziehen sich zurück und werden unzugänglich.
- Sie haben das Gefühl, dass sie sich freiwillig an den sexuellen Handlungen beteiligt haben.
- Sie sind stark verunsichert und fühlen sich schuldig, wenn sie während des sexuellen Missbrauchs eine Erektion hatten.
- Sie haben Angst, als pervers zu gelten und später selbst zum Sexualtäter zu werden.
- Sie haben Angst, schwul zu sein oder als schwul zu gelten. Dabei bezeichnet »schwul« nicht unbedingt eine bestimmte sexuelle Orientierung, sondern es bedeutet für sie vor allem »nicht männlich«.
- Sie haben große Angst davor, als »Opfer« zu gelten, zumal dies ein gebräuchliches Schimpfwort ist.
- Sie müssen starke Schamgefühle aushalten oder diese abwehren (zumal die Verletzung der Intimität je nach kulturellem Hintergrund eine explizite und massive Verletzung der persönlichen männlichen Ehre darstellt).
- Sie versuchen, möglichst nicht an den sexuellen Missbrauch zu denken, lenken sich, so gut es geht, ab, tun mitunter so, als wäre gar nichts passiert.
- Sie kommen gar nicht auf die Idee, sich anzuvertrauen und Hilfe zu suchen. Auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein, kommt dem Eingeständnis gleich, selbst versagt zu haben.

## 5. Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit von NAJU und NABU

Die NAJU und der NABU sind Verbände, die vor allem vom Engagement Ehrenamtlicher leben. Beziehungsarbeit ist ein wesentliches Element der Angebote. Es gibt einen niedrigschwelligen Zugang für alle interessierten Menschen, die Kinder- und Jugendarbeit wird überwiegend von Ehrenamtlichen selbstorganisiert durchgeführt. Kindern und Jugendlichen werden Aktivitäten mit einem großen Entwicklungs- und Lernpotenzial geboten. Die Verbandsstrukturen von NAJU und NABU sowie die Offenheit zum Mitmachen können aber auch von potenziellen Täter\*innen ausgenutzt werden, um sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auszuüben.

Die Anerkennung und Aufnahme des Themas »Prävention sexualisierter Gewalt« in die NABU-Ordnung und somit in die Verbandsstrukturen war ein erster, wichtiger Schritt in einem langen und immer noch andauernden Prozess, in dem es gilt, ein kollektives Bewusstsein im Verband für das Thema zu schaffen und Maßnahmen zu entwickeln. Denn sexualisierte Gewalt gibt es überall, auch beim NABU und der NAJU. Über sie zu sprechen und sie offen zu thematisieren, ist die grundlegendste Art der Prävention. Daher wird die Ordnung weiterentwickelt und das Regelwerk zum Kinderschutz hier weiter gestärkt.

### Prävention in der NAJU und im NABU zum Thema machen

Bei den Veranstaltungen der NAJU, aber auch vielen NABU-Angeboten stehen Kinder und Jugendliche und die Erfahrungen, die sie in der Gruppe und in der Natur machen können, im Mittelpunkt. Den Kindern und Jugendlichen sollen Freiräume zur persönlichen Entwicklung gewährleistet werden, ohne ihre Sicherheit zu vernachlässigen. Dies ist in den Leitlinien der NAJU festgeschrieben. Im Gegensatz zu den ersten Konzepten der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt in den 1980er-Jahren, die nach dem Motto »Sag nein, geh weg und sprich darüber« das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung und Widerstandskraft von jungen Menschen stärken wollten, wissen wir heute, dass wir nicht Kindern die Verantwortung für den eigenen Schutz aufbürden können. Erwachsene sind gefragt und in der Verantwortung! Es gilt, präventive Strukturen zu schaffen, Ehrenamtliche und Hauptamtliche zu schulen sowie Wissen in Form von Checklisten, Informationen auf der Website und Ansprechpartner\*innen zur Verfügung zu stellen.



Dies wurde bereits 2013 in der Ordnung zur verantwortungsbewussten Führung, Steuerung und Regelung der Arbeit des NABU im Abschnitt 3.2.2 Missbrauchsvorsorge in der Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen: »Im Rahmen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit engagieren sich zahlreiche Kinder und Jugendliche. Es ist daher erforderlich, Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die dem NABU anvertrauten jungen Menschen gezielt vor Gewalt, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geschützt werden.«

## Die Arbeitsgruppe Kinderschutz und ihre Aufgaben

Das Thema voranzutreiben, Vorlagen zu entwickeln, Fortbildungen anzubieten und Kompetenz im Verband zu organisieren, all dies gehört zu den Kernaufgaben der Arbeitsgruppe »Kinderschutz«, die im Herbst 2020 auf Beschluss des Bund-Länder-Rates des NABU ihre Arbeit aufgenommen hat. Seitdem treffen sich Ehrenamtliche und Hauptamtliche von NAJU und NABU regelmäßig, um bestehende Ansätze

zusammenzuführen und Strategien auszuarbeiten, das Thema in der verbandlichen Struktur und Fläche zu verankern und das vorhandene Wissen aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Es geht darum, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe leistet dabei nur die Vorarbeit. Den Schutz zu gewährleisten und sichere Strukturen zu schaffen, das sind Aufgaben für alle verbandlichen Ebenen von NAJU und NABU.

### Im NABU-Netz unter NAJU finden Sie die Leitlinien der NAJU sowie folgende Dokumente zum Download:

- NAJU-Position zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- NAJU-Ehrenerklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Arbeitshilfe »Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen« des Deutschen Bundesjugendrings
- NAJU-Broschüre: Recht für Gruppenleiter\*innen

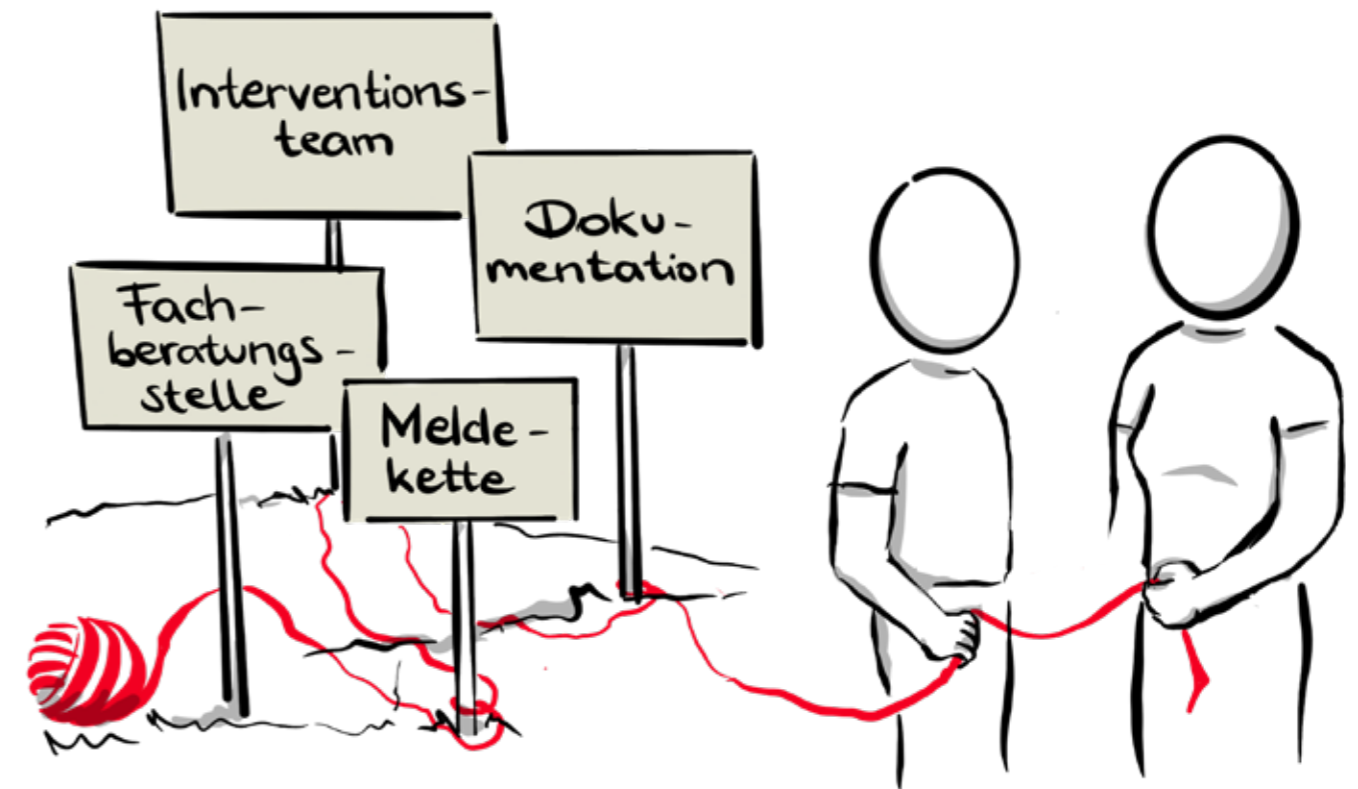
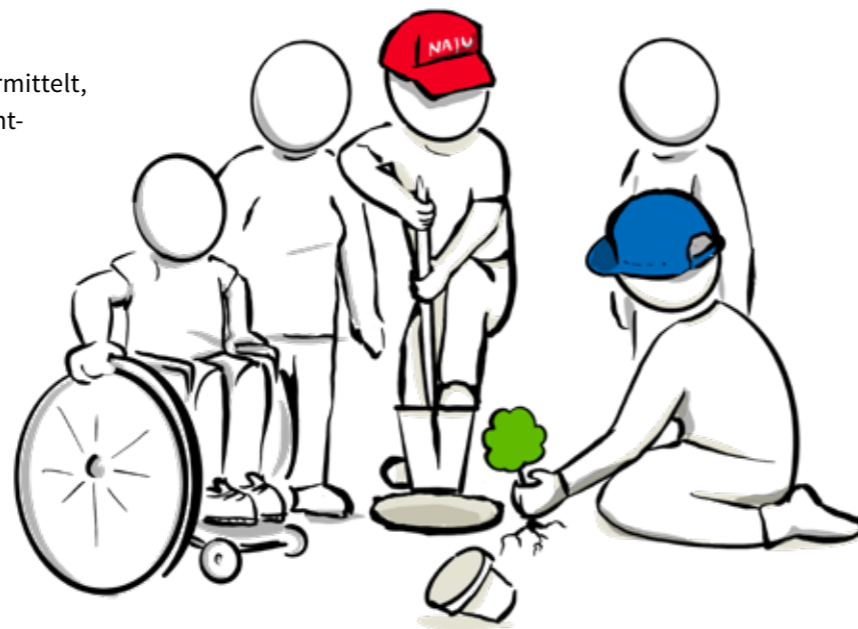
Unter [www.nabu-netz.de/praevention](http://www.nabu-netz.de/praevention) hat die AG Kinderschutz Materialien zusammengetragen, Ansprechpersonen abgebildet und informiert über aktuelle Fortbildungsangebote.

Unter [nabu-wissen.de](http://nabu-wissen.de) gibt es zwei Online-Kurse zu den Themen Grundlagen Kinderschutz und Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Die Kurse können kostenlos, terminunabhängig und selbstständig durchgeführt werden. Eine Anmeldung für das Wissensportal ist jedem und jeder Interessierten möglich.

## JugendleiterIn-Card (JuLeiCa):

Die JuLeiCa ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber\*innen.

In den Seminaren wird unter anderem vermittelt, wie eine Gruppe funktioniert, welche Verantwortung eine Leitungsperson hat und wie Gruppenstunden ansprechend gestaltet werden. Die NAJU-Landesverbände bieten regelmäßig JuLeiCa-Seminare an.



## Prävention braucht einen Plan: Das Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept ist eine verschriftlichte Struktur, um Kinder und Jugendliche im Verband vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Es lässt sich verstehen als einen Prozess, in dem gemeinsam mit dem Team, Kindern und Jugendlichen und bestenfalls sogar Eltern Präventionsmaßnahmen entwickelt und immer wieder hinterfragt und angepasst werden. Schutzkonzepte können dazu beitragen, dass die NAJU und der NABU zu einem sicheren Ort werden, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt werden. Es sensibilisiert dafür, in welchen Situationen es zu Grenzverletzungen kom-

men könnte und sorgt dafür, dass in der NAJU und im NABU Tätige darüber miteinander im Gespräch sind, wie solche Situationen grenzwahrend gestaltet werden müssen. Ein Schutzkonzept bietet somit allen Ehrenamtlichen eine Sicherheit im alltäglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und macht es potenziellen Täter\*innen schwerer, die verbandlichen Strukturen auszunutzen. Sie vermindern so das Risiko, dass es zu sexualisierter Gewalt kommt und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche erkannt werden und Zugang zu Hilfe bekommen. Gibt es Schutzkonzepte in einem Verband, die auch im Alltag gelebt werden, so stellt dies ein Qualitätsmerkmal dar.

## Wer macht's?

Ein Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen ist Leitungsaufgabe. Hier sind also Vorstände, Sprecher\*innen-Teams, aber auch, wo vorhanden, Geschäftsführende gefragt. Ein Schutzkonzept kann nicht von einer externen Person erarbeitet werden. Es ist aber sinnvoll, externe Fachlichkeit (z.B. Fachberatungsstellen) und auch Mitarbeitende früh in den Prozess einzubinden, damit die Analysen, Entscheidungen und Vereinbarungen von allen mitgetragen, umgesetzt und gelebt werden. Auch Kinder, Jugendliche und Eltern zu beteiligen, ist ratsam.

## Ist ein Schutzkonzept am Ende nicht nur ein engmaschiger Kontrollmechanismus für Ehrenamtliche?

Ein Schutzkonzept zeigt vor allem die Haltung und Organisationskultur des Verbandes zu sexualisierter Gewalt. Es legt unter anderem für alle verbindliche Regeln fest, ist ein Signal an alle Beteiligten und sichert den Ernstfall ab. Es hilft zu reflektieren, wie die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der NAJU und dem NABU mit unterschiedlichen Machtverhältnissen umgehen, wie grenzsensible Situationen wahrgenommen und Grenzen gewahrt werden und inwiefern ein offener Umgang mit Fehlern praktiziert wird. Ein Schutzkonzept will nicht alle Ehrenamtlichen unter Generalverdacht stellen.

## Warum kann es kein einheitliches Schutzkonzept für alle Ebenen in unserem Verband geben?

Die NAJU und den NABU zeichnet eine große Vielfalt auf allen Ebenen aus. Diese Vielfalt lässt sich durch höchst unterschiedliche Rahmenbedingungen, Ressourcenausstattung wie zum Beispiel Finanzmittel oder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, den Grad der Vernetzung der Gliederungen untereinander und die Angebotsvielfalt erkennen. Praxis-tauglich ist ein Schutzkonzept jedoch nur, wenn es an die speziellen Gegebenheiten vor Ort angepasst ist und mit den dort zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgestattet wird.

Welche Risiken möglicher sexualisierter Gewalt können in Freizeiten, Projekten oder Veranstaltungen auftreten? (Risiko-Identifikation)

Wann könnte ein Risiko eintreten und wie groß ist es? (Risiko-Bewertung)

## Gefährdungsanalyse/Risikoanalyse

Soll ein Schutzkonzept entwickelt werden, so ist der erste Schritt, eine Risikoanalyse der eigenen Arbeit und Strukturen vorzunehmen. Dabei wird kritisch und im gemeinsamen Dialog mit allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden (Vorstand, Mitarbeitende, Teamer\*innen, Honorarkräfte, Gruppenleiter\*innen, Kinder und Jugendliche sowie Eltern) geprüft, wo in der Einrichtung mögliche Gefährdungspotenziale liegen und sich Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche mehr (Handlungs-)Sicherheit wünschen.

Wie nehmen haupt- und ehrenamtlich Tätige Informations- und Entscheidungswege wahr, wie die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen? Aber auch: Sind bereits Fälle sexualisierter Gewalt bekannt und wenn ja, was ist vorgefallen und was kann daraus abgeleitet werden? Die Ergebnisse der Analyse zeigen auf, an welchen Stellen sich der Schutz der Kinder und Jugendlichen verbessern lässt, etwa durch die Veränderung von Strukturen oder Verhaltensmustern.

*Jede Ortsgruppe sollte eine jeweils eigene Risikoanalyse durchführen, um so die spezifischen Schwachstellen und Stärken zu identifizieren und entsprechende Präventionsmaßnahmen initiieren zu können. Es empfiehlt sich, eine Projektgruppe aus ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen aller Bereiche aufzustellen, um Erfahrungen aus allen Bereichen zu berücksichtigen. Hilfreich ist es, den Prozess von einer externen Fachkraft begleiten zu lassen und eine Atmosphäre von Vertrauen, Transparenz und Angstfreiheit zu schaffen, in der konstruktiv mit Fehlern und Fehlverhalten umgegangen wird.*

## Bestandteile eines Schutzkonzeptes

Die Risikoanalyse ist die Grundlage für ein Schutzkonzept, das sich wiederum aus mehreren Bausteinen zusammensetzt:

### 1. Eindeutige Positionierung gegen sexualisierte Gewalt

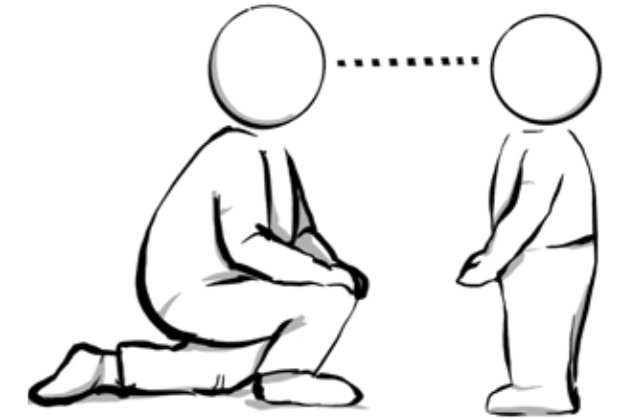
Grundlegend für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist, dass alle im Verband Tätigen sich gegen (sexualisierte) Gewalt positionieren und ihre Arbeit an den Kinderrechten orientieren. Diese Grundhaltung kann als Teil eines Leitbildes oder in einer Ehrenerklärung formuliert werden oder in der Satzung Einzug finden. Im besten Fall wird eine solche Erklärung im Team erarbeitet und bietet allen Mitarbeitenden eine Orientierung und verbindliche Vorgaben für den Umgang mit Mädchen und Jungen, bei dem Grenzen respektiert und geachtet werden. Das erarbeitete Dokument sollte von allen Mitarbeitenden unterzeichnet werden.

Wichtig ist, dass diese Positionierung nach innen und nach außen kommuniziert wird, zum Beispiel auf der Website oder auch in Printmaterialien. Dadurch wird potenziellen Täter\*innen signalisiert, dass sich der Verband mit dem Thema beschäftigt und genau hinschaut; Betroffene sehen, dass es Menschen im Verband gibt, an die sie sich wenden können.

*In vielen NAJU-Landesverbänden wurde bereits eine Ehrenerklärung erarbeitet und ist auf den Websites einsehbar. Eine Vorlage als Orientierung kann auf [www.nabu-netz.de/praevention](http://www.nabu-netz.de/praevention) heruntergeladen werden.*

### 2. Beteiligungskultur

In der Jugendarbeit gehört Partizipation zu einem Grundprinzip. So haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich an Entscheidungsfindungen zu beteiligen, die sie selbst betreffen, auch bei der Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes. Dies erfordert, dass sie von den Mitarbeitenden in ihren Anliegen ernst genommen werden und eine Kultur der Achtung und Partizipation gelebt wird. Erfahren Kinder und Jugendliche, dass sie gehört werden, so stärkt das ihre Position, schafft Selbst-



wirksamkeit und Selbstbewusstsein und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen. Damit dies nicht nur sporadisch passiert, sollten Gruppen Beteiligungsstrukturen entwickeln.

### 3. Grenzachtende Organisationskultur

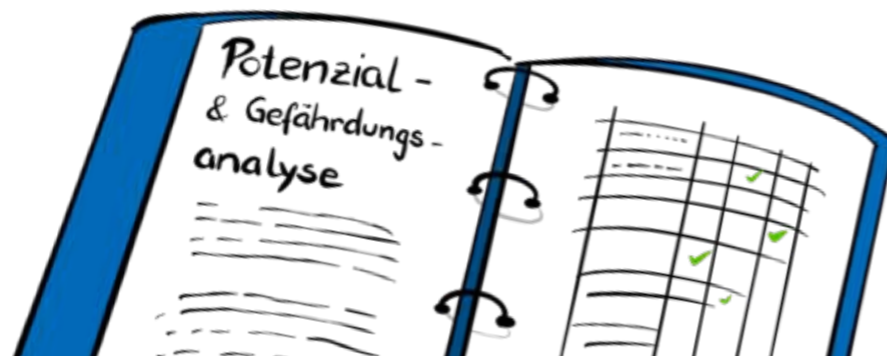
Grundlegend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Kultur der Grenzachtung und der Achtsamkeit. Das bedeutet unter anderem, dass ein respektvolles Miteinander auf Augenhöhe gelebt wird und alle, also Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene, gleich wichtig sind sowie ihre Bedürfnisse entsprechend beachtet und individuelle Grenzen anderer sensibel wahrgenommen werden.

### 4. Klare Regeln und Schutzvereinbarungen

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder sind klare Regeln und Schutzvereinbarungen notwendig. Sie bieten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einen Fahrplan und eine Orientierung für den alltäglichen Umgang miteinander, sie schaffen Handlungssicherheit und schützen vor falschem Verdacht. In diesen Regelungen und Schutzvereinbarungen wird die Haltung in konkrete Handlungsempfehlungen für die Alltagspraxis übertragen.

### 5. Offene Kommunikations- und Fehlerkultur

Im Verband sollte offen miteinander und unter Beteiligung aller gesprochen werden, auch über Fehler. Kinder und Jugendliche sollten ernst genommen, allen Vertrauen geschenkt und aus Fehlern gelernt werden. Eine solche offene Kommunikations- und Fehlerkultur geht einher mit gegenseitigem Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz. Sie ...  
... schafft die Bereitschaft, eigene Fehler und Unsicherheiten zuzugeben und offen darüber zu reden.  
... erhöht den Mut, Unklarheiten und Probleme offen anzusprechen und etablierte Strukturen und Regeln zu hinterfragen.





... erkennt die Tatsache an, dass Fehler passieren können und dass es ein Zeichen von Qualität ist, das Tun immer wieder zu reflektieren und bereit zu sein, gemeinsam daraus zu lernen.

#### 6. Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende sollten das Recht und die Möglichkeit haben, sich im Falle eines Verdachts sexualisierter Gewalt zu beschweren. Dafür müssen feste Ansprechpartner\*innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung klar benannt werden und allen zugänglich sein. Es ist zu gewährleisten, dass die Beschwerde für die sich beschwerende Person frei von Konsequenzen ist und die Beschwerdestelle in der Lage ist, Maßnahmen zu initiieren, um die Gründe der Beschwerde anzugehen.

Das Beschwerdeverfahren muss hinsichtlich der Durchführung, Dokumentation und Kontrolle von Maßnahmen bei Beschwerden transparent sein.

#### 7. Personalverantwortung, Qualifizierung und Information

Die Auswahl des Personals gehört zu den herausforderndsten Aufgaben der Leitung. Hier beginnt bereits wirksamer Kinderschutz. Schon Arbeitszeugnisse sollte die Leitung mit einem kinderschutzsensiblen Blick lesen und das Thema im Bewerbungsgespräch ansprechen. Auch zwingend notwendig für hauptamtliches Personal, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist es, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen und so die Unbedenklichkeit im Sinne des §72a Kinder- und Jugendhilfegesetz zu klären. Fragen wie: Welche Haltung hat der/die Bewerber\*in zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt? Zeigt er/sie sich offen für die Prävention des Verbands und welche Erfahrungen wurden bereits in vorherigen Arbeitsfeldern gesammelt? sollten Gegenstand des Bewerbungsgesprächs sein.

Auch nach der Einstellung sollte das Thema Prävention zentral bleiben. Die Leitung sollte Raum für Austausch, Fragen und Anregungen geben.

Es ist wichtig, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, regelmäßig fortzubilden und zu qualifizieren. Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt hilft, eine Sensibilität und Sicherheit zu entwickeln und im Verdachtsfall angemessen handeln zu können.

#### 8. Interventionsplan

Der Interventionsplan ist eine Art Handlungswegweiser, wenn es zu einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt kommt. In ihm ist schriftlich festgehalten, in welchen Schritten ein Verdacht abgeklärt wird und wer wofür zuständig ist. Ein Interventionsplan ist auf die spezifischen Bedingungen der Einrichtung zugeschnitten und kann deswegen nicht allgemeingültig formuliert werden. Er enthält Meldekettens, wichtige Telefonnummern und Anweisungen für pädagogisches Personal und sollte so zugänglich gemacht werden, dass er im Verdachtsfall schnell und einfach abrufbar ist. Ein Interventionsplan soll verhindern, dass Haupt- oder Ehrenamtliche der NAJU und des NABU, die in aller Regel keine Fachkräfte für Kindeswohl sind, Situationen einzeln bewerten und bearbeiten müssen. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung. Im Interventionsplan ist auch die Verpflichtung festgeschrieben, im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt Fachleute zum Beispiel von einer Fachberatungsstelle einzubeziehen, um gemeinsam die Situation einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu besprechen. So lassen sich Fehlentscheidungen von vornherein minimieren.



## 6. Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

### Vorgehen im Falle eines Verdachts

Fälle von sexualisierter Gewalt können immer und überall passieren, selbst wenn es ein gutes Präventionskonzept gibt. Steht die Vermutung von sexualisierter Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen im Raum, so ist in erster Linie die Leitungsebene in der Verantwortung zu handeln. Dabei steht immer das Wohl des/der Betroffenen an oberster Stelle. Es gilt der Grundsatz: »Im Zweifel für den/die Betroffene\*n.« Handlungsleitend ist stets die Perspektive des/

der Betroffenen. Die Leitung muss aber auch ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter\*innen gerecht werden und Schaden vom Verband abwenden.

Ziele der Intervention sind immer

- den Verdacht zügig zu klären,
- die Übergriffe zu beenden,
- die/den Betroffenen zu schützen,
- allen Beteiligten angemessen zu helfen.

#### Grundsätzlich gilt:

**1. Alles dokumentieren! Wird eine sexuelle Grenzüberschreitung vermutet oder festgestellt, ist es sehr wichtig von Anfang an alles sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren.**

**Die Verschriftlichung hilft, mehr Klarheit und einen besseren Überblick über das Geschehen zu bekommen, dient aber auch der eigenen Sicherheit.**

**Wer hat sich wann gemeldet? Was wurde wann beobachtet und von wem? Die Dokumentation sollte keine Wertung enthalten, sondern darüber informieren, was wann geschehen ist, mit Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeug\*innen und ihre Angaben, möglichst in wörtlicher Rede.**

**Der Name der Person, die von einem Vorfall berichtet, sollte dokumentiert, die Namen der von ihr beschuldigten Person und der/die Betroffene\*n müssen aus Datenschutzgründen anonymisiert werden. Da die Dokumentation vertrauliche Informationen enthält, muss sie für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt werden.**

**2. Für alle Beteiligten ist ein Vorfall sexualisierter Gewalt emotional sehr belastend. Es muss daher gewährleistet sein, dass persönliche Daten der Beteiligten nur mit deren Einwilligung an Dritte (auch an Kolleg\*innen) weitergegeben werden dürfen.**



## Handlungsschritte im Falle eines Verdachts

### 1. Ruhe bewahren:

Es ist wichtig, nicht überstürzt zu handeln und zum Beispiel kein Gespräch mit der übergriffigen, grenzverletzenden Person zu führen. Dies kann im schlimmsten Fall die Situation für den/die Betroffene\*n sogar verschlechtern. Es sollte nicht vorschnell gehandelt werden, aber konsequent, überlegt und verantwortungsvoll. Jedes Gespräch sollte zeitnah dokumentiert werden.

### 2. Interne und externe Ansprechpartner\*in für sexualisierte Gewalt informieren/Leitung in Kenntnis setzen:

**INTERNE ANSPRECHSTELLEN:** Gibt es im Verband eine\*n Ansprechpartner\*in für Fälle sexualisierter Gewalt, so sollte – nach Rücksprache mit der meldenden Person – zunächst diese informiert werden. Gibt es keine, so ist der Vorstand oder die Geschäftsleitung zu kontaktieren. Besteht ein Verdachtsmoment gegen ein Vorstandsmitglied, so muss natürlich ein anderes Vorstandsmitglied in Kenntnis gesetzt werden.

**EXTERNE ANSPRECHSTELLEN:** Besteht ein Verdachtsfall, so muss nach § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Fachkräfte von Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt unterstützen dabei, auch anonym, begleiten aber auch Betroffene und deren Helfer\*innen, z. B. durch eine psychosoziale Beratung. Ist es bei schwerwiegenden Verdachtsfällen notwendig, Behörden wie das Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einzuschalten, so kann dies ebenso von der Beratungsstelle mitorganisiert und unterstützt werden. Da Verdachtsfälle oft sehr komplex sind und eine klare Einschätzung meist schwierig ist, sollte es in aller Regel der Fachkraft überlassen werden zu entscheiden, wer wann eingeschaltet werden sollte.

**Bereits im Falle eines Verdachts sollten die zuständigen Mitarbeitenden der NAJU/ NABU-Landesverbände darüber in Kenntnis gesetzt werden. Sie wiederum informieren die zuständige Kontaktperson auf der Bundesebene. Auf diese Weise kann die Gruppe**

**vor Ort bestmöglich unterstützt und professionell im Sinne eines Krisenmanagements begleitet werden.**

### 3. Einrichtung eines Krisenteams:

Im Verdachtsfall hat das Krisenteam die Aufgabe, den Prozess zu planen und zu koordinieren und den Informationsfluss zu organisieren. So werden die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt. Das Krisenteam kommt regelmäßig zusammen, um Informationen zusammenzutragen, sie zu bewerten und zu reflektieren, ob im Sinne und zum Schutz der Betroffenen gehandelt wird, und über nächste Schritte zu beratschlagen. Ihnen obliegt auch die Aufgabe, ggf. den Kontakt zu Presse, Förderern und Partnern zu suchen.

### WER GEHÖRT INS KRISENTEAM?

- Vertreter\*in von Leitung/Vorstand
- Externe\*r Berater\*in zur fachlichen Unterstützung (z. B. aus örtlicher Beratungsstelle)
- Fachkraft/Ansprechpartner\*in aus dem Verband

### 4. Eine Einschätzung gewinnen:

Die Leitung muss im vertraulichen Rahmen mit Fachkolleg\*innen und/oder Fachleuten einer Fachberatungsstelle anhand der Beobachtungen und Anhaltspunkte einschätzen, ob Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen oder der Fall zunächst überprüft werden sollte.

Der Kreis der beteiligten Personen sollte so klein und vertraulich wie möglich gehalten werden.

### WIE SCHWERWIEGEND IST DIE TAT?

Auf Freizeiten, in Kinder- und Jugendgruppenstunden wird es immer wieder zu Situationen kommen, in denen haupt- oder ehrenamtliche Betreuungspersonen, aber auch Kinder und Jugendliche untereinander die persönlichen Grenzen von anderen überschreiten. Viele grenzüberschreitende Verhaltensweisen sind unbeabsichtigt und können korrigiert werden. Andere wiederum sind eindeutig übergriffig und inakzeptabel und erfordern eine Intervention. Es gilt sexuelle Grenzverletzungen im Verband entsprechend der Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz nicht zu bagatellisieren, gleichzeitig auf Fehlverhalten besonnen und unmissverständlich zu reagieren.

Um fachlich angemessen mit grenzverletzendem Verhalten umzugehen, empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen grenzverletzendem, übergriffigem und nötigem Verhalten und den daraus folgenden

Konsequenzen. Es ist wichtig, (Fehl-)Verhalten offen zu thematisieren, entsprechend des Regelwerks einzuordnen und Konsequenzen zu besprechen.

## Differenzierung zwischen grenzverletzendem, übergriffigem und nötigem Verhalten

grenzverletzend	übergriffig	nötigend
<i>Verhaltensweise, die persönliche Grenzen überschreitet, z.B. unabsichtliche Berührungen, unbedachte Äußerungen...</i>	<i>Zweideutigkeiten, Äußerungen, elektronische Nachrichten, Fragen sexuellen Inhalts, körperliche Annäherung, Berührungen...</i>	<i>Nötigung zum Ansehen pornographischen Materials, unsittliches Entblößen, Aufforderung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung...</i>
<i>keine Bedürfnisbefriedigung</i>	<i>situative Bedürfnisbefriedigung</i>	<i>strukturelle Bedürfnisbefriedigung</i>
<i>ohne Absicht, aus Unwissenheit, keine Wahrnehmung von Schamgrenzen, nicht (erotisch bzw.) machtintendiert</i>	<i>absichtlich, planvolles Handeln, bewusste Missachtung von Schamgrenzen, (erotisch bzw.) machtintendiert</i>	<i>absichtlich, planvolles Handeln, bewusste Missachtung von Schamgrenzen, Erzeugen und Ausnutzen von Abhängigkeiten, (erotisch bzw.) machtintendiert</i>
		<i>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184</i>
<i>pädagogische Intervention, die auf Einsicht und Entschuldigung zielt</i>	<i>pädagogische Intervention, die auf Unterlassen, Einsicht und Entschuldigung zielt</i>	<i>pädagogische Intervention, personalrechtliche Konsequenzen</i>
<i>Reintegration möglich</i>	<i>Reintegration möglich</i>	<i>ggf. rechtliche Schritte</i>

## Wie klar ist die Vermutung oder der Verdacht?

Eine Teamerin auf einer Kinderfreizeit beobachtet sexualisierte Grenzverletzungen durch einen anderen Teamer. Sie hat eine Vermutung. Eine Gruppenleiterin bemerkt bei den wöchentlichen Gruppenstunden wiederholt sexualisiertes Verhalten eines Kindes. Sie hat ein schlechtes Bauchgefühl.

Es ist wichtig auf das eigene Bauchgefühl zu hören, gerade wenn die Betreuungsperson schon zum Thema geschult wurde. Es sollte auf jeden Fall nicht erst gehandelt werden, wenn es zu einer strafbaren Handlung kommt, sondern bereits, wenn es zu respektlosen Vorkommnissen kommt, wie etwa grenzverletzenden sexualisierten Äußerungen.

Wie gehandelt werden muss, unterscheidet sich aber, je nachdem, ob

- eine vage Vermutung,
- ein begründeter Verdacht oder
- ein erhärteter Verdacht vorliegt.



## Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
<b>unbegründeter Verdacht</b>	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen <b>zweifelsfrei als unbegründet</b> ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
<b>vager Verdacht</b>	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- distanzloses Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen</li> <li>- verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können (»Papa, aua, Muschi«)</li> <li>- weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen</li> </ul>	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
<b>begründeter Verdacht</b>	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind <b>erheblich und plausibel</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein siebenjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.</li> <li>- konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen</li> </ul>	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte
<b>erhärteter oder erwiesener Verdacht</b>	Es gibt <b>direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (Erzieher hatte z.B. seine Hand an der Hose des Kindes).</li> <li>- Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt.</li> <li>- Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen.</li> <li>- forensisch-medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheiten, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung</li> <li>- detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können</li> <li>- sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessenen Erfahrungen entstanden sein kann</li> </ul>	<p>Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen</p> <p>Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat</p> <p>Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat</p> <p><b>ggf. Strafanzeige</b></p>

Quelle: [https://lsb-berlin.net/fileadmin/redaktion/doc/kinderschutz/materialien/jugend\\_rs\\_2\\_2009-handlungsempfehlungen.pdf](https://lsb-berlin.net/fileadmin/redaktion/doc/kinderschutz/materialien/jugend_rs_2_2009-handlungsempfehlungen.pdf) (Tabelle links)

### 5. Erstgespräch mit beschuldigter Person:

Bevor ein\*e Beschuldigte\*r mit einer Vermutung konfrontiert wird, muss der Schutz des/der Betroffenen sichergestellt sein. Das Gespräch wird von der Leitungsperson geführt, die auch über die möglichen (arbeitsrechtlichen) Konsequenzen entscheidet. Sie darf den Menschen unter Verdacht nicht vorverurteilen, ihr obliegt die Wahrung der Fürsorgepflicht ihm/ihr gegenüber. Bei der Frage, wer das Gespräch führt, sind stets persönliche Beziehungen zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise wenig ratsam, dass ein Vorstandsmitglied ein Gespräch mit einem Freund führt. Es sollte eine dritte Person an dem Gespräch teilnehmen und es schriftlich protokollieren. Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und dem Menschen unter Verdacht sollte nicht geführt werden.

Das Gespräch dient nicht dazu, den Vorwurf aufzuklären oder Ermittlungen anzustellen, sondern dazu, den Menschen unter Verdacht ...  
 ... über die Vorwürfe ohne Nennung von Details oder Namen in Kenntnis zu setzen;  
 ... zu ermöglichen, Stellung zu nehmen, ohne darüber zu diskutieren;  
 ... über die nächsten Schritte zu informieren (Freistellung oder kein Kontakt zur Gruppe mehr bis das weitere Vorgehen geklärt ist).

Es ist wichtig, das Gespräch gut vorzubereiten und die Fragen vorzuformulieren, es aber auch gut zu protokollieren, möglichst wortwörtlich.

### 6. Einbindung des Teams, anderer Mitarbeitenden

Um Gerüchten entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden gesprächs- und handlungsfähig sind, sollte es ein sachliches Gespräch geben, bei dem das Team darüber informiert wird, dass etwas vorgefallen ist und sich darum gekümmert wird. Für mögliche Presseanfragen sollte dem Team die gemeinsame Sprachregelung bekannt sein sowie die verantwortliche Ansprechperson. Sie informiert den zuständigen Landesverband, der wiederum Kontakt zur Bundesebene aufnimmt.

### 7. Information von anderen Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten

Werden andere Kinder und ihre Eltern über den Vorfall informiert, um zum Beispiel Gerüchten entgegenzuwirken, steht stets der Schutz der/des Betroffenen im Mittelpunkt. Es werden keine Namen und Details genannt. Eltern sollten eine Ansprechperson haben. Sie sollten sachlich darüber informiert werden, dass etwas vorgefallen ist und sich darum gekümmert wird. Kinder sollte ebenfalls altersgerecht erklärt werden, dass etwas vorgefallen ist, ohne Einzelheiten zu nennen oder aufzuzeigen, welche Konsequenzen das möglicherweise nach sich zieht. Es sollte den Kindern deutlich gemacht werden, wie sich der/die Betroffene fühlt und dass er/sie keine Schuld trägt. Die Erziehungsberechtigten sollten einbezogen werden, dies aber vorher mit dem/der Betroffenen besprochen werden. Ist zu befürchten, dass die Erziehungsberechtigten mit in den Fall verstrickt sind, sollte davon abgesehen und eine Fachberatungsstelle zur Beratung hinzugezogen werden.

### 8. Außenkommunikation

Kommt es zu einem Fall sexualisierter Gewalt, kann es zu einem großen öffentlichen Druck auf den Verband kommen. Bestenfalls liegt bereits ein Handlungsleitfaden vor, in dem festgelegt ist, wer wann und wie informiert werden muss und wer Ansprechperson für Presseanfragen ist. Gibt es eine hauptamtliche Pressestelle, so wird eine verantwortliche Ansprechperson festgelegt, die/der ruhig, zuverlässig, wahrheitsgemäß und sachlich nach außen kommuniziert. Die eingeleiteten Maßnahmen sollten im Rahmen der Möglichkeiten transparent gemacht werden. Handlungsleitend dabei ist stets der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Grundsätzlich gilt: Der zuständige Landesverband sollte bereits bei einem Verdachtsfall informiert werden.



## Grundsätze bei der Intervention

### Schutz des/der Betroffenen

**Das seelische Wohl des/der Betroffenen steht an oberster Stelle. Es muss alles unterbleiben, was der/dem Betroffenen schadet oder weitere Traumatisierung auslöst. Da Betroffene sexualisierter Gewalt in aller Regel in einer machtarmen und passiven Situation sind, gehört dazu auch, dass Machtstrukturen nicht verstärkt oder reproduziert werden. Die/der Betroffene ist ernst zu nehmen und ihm/ihr Glauben zu schenken und keine Vorhaltungen zu machen wie »Warum bist du denn nicht schon früher gekommen!«. Dies unterstellt nur eine eigene (Mit-)Schuld.**

### Vertraulichkeit und Diskretion

**Ein Verdachtsfall ist vertraulich und diskret zu behandeln. Es dürfen keine Informationen an unbeteiligte Dritte (andere ehrenamtlich oder hauptamtlich Aktive, Presse oder sogar den Menschen unter Verdacht) weitergegeben werden. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen müssen zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden. Es gilt aber auch die Fürsorgepflicht gegenüber dem Menschen unter Verdacht.**

## Was mache ich, wenn sich mir ein Kind oder ein/e Jugendliche\*r anvertraut?

Wenn sich Kinder einer anderen Person anvertrauen, setzt das viel Mut und meist auch das Überwinden von Scham voraus. Oft senden Kinder daher auch nur Signale, die Erwachsene deuten müssen. Offensichtlich ein Kind, darf es nicht gedrängt werden, mehr zu erzählen. Es gilt, dem Kind Raum zu geben und erstmal einfach zuzuhören. Das ist bereits herausfordernd genug. Folgende weitere Hinweise gilt es zu beachten.

### 1. Ruhe bewahren und möglichst sachlich reagieren:

Es ist wichtig, dass dem betroffenen Kind oder dem/der Jugendlichen in Ruhe zugehört wird. Wird entsetzt oder panisch reagiert, dann nehmen die Betroffenen ihren Bericht meist zurück.

### 2. Zuhören und den/die Betroffene ernst nehmen:

Häufig verharmlosen Betroffene die Tat oder verschweigen sie sogar, um den/die Täter\*in zu schützen. Die Erlebnisse sollten nicht mit Sätzen wie »Ist ja halb so schlimm« heruntergespielt werden. Es ist wichtig, aufmerksam und interessiert zuzuhören und die Grenzen des/der Betroffenen zu respektieren.

### 3. Bohrende Fragen vermeiden:

Häufiges Nachfragen sollte vermieden werden. Die/der Betroffene könnte dies so deuten, dass ihm/ihr nicht geglaubt wird. Es sollte dem Kind überlassen werden, wie viel es erzählen möchte. Unlogische oder verwirrende Aussagen sollten nicht in Frage gestellt, nichts bewertet werden.

### 4. Dem/der Betroffenen nie eine Mitschuld geben:

Die Verantwortung für einen Vorfall hat immer der/die Täter\*in. Das sollte dem Kind oder Jugendlichen deutlich gesagt werden.

### 5. Keine Vorwürfe machen:

Dem Kind oder Jugendlichen sollten nie Vorwürfe gemacht werden wie »Warum erzählst du mir das erst jetzt?«. Es gilt vielmehr, sich für den Mut des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu bedanken und darüber zu sprechen.

### 6. Keine falschen Versprechungen:

Auch wenn der/die Betroffene dies einfordert: es sollten keine falschen Versprechungen gegenüber dem/der Betroffene\*n wie »Das behalte ich für mich« geäußert werden. Es sollte ihm/ihr aber zugesichert werden, es über weitere Schritte in Kenntnis zu setzen. So wird die Passivität nicht reproduziert.

### 7. Hilfe holen:

Gibt es ein\*e Ansprechpartner\*in für Fälle sexualisierter Gewalt, so sollte diese\*r informiert werden. Gibt es niemanden, so sollte der Vorstand oder die Geschäftsleitung in Kenntnis gesetzt werden. Besteht ein Verdachtsmoment gegen ein Vorstandsmitglied, so muss natürlich ein anderes Vorstandsmitglied in Kenntnis gesetzt werden. Die Leitung der Struktur entscheidet dann darüber, ob Fachkräfte hinzugezogen werden.

### 8. Kein Gespräch mit dem Menschen unter Verdacht führen:

Mit dem Menschen unter Verdacht zu sprechen, scheint erstmal naheliegend, um Schuldfragen zu klären oder sogar eine Versöhnung herbeizuführen. Ein Gespräch im Alleingang ohne Rücksprache sollte aber unbedingt vermieden werden, weil ein solches Gespräch mitunter die Situation für den/die Betroffene\*n verschlimmert.

### 9. Alles dokumentieren:

Es sollten zeitnah Gedächtnisprotokolle von Aussagen des Kindes/des\*der Jugendlichen angefertigt werden. Wann wurde das Gespräch geführt, in welcher Abfolge ist was passiert, wer hat wann was beobachtet, gab es eine »Vorgeschichte«...? Eine gute Dokumentation ist zwingend notwendig, denn in der emotional aufwühlenden Situation eines potenziellen Präventionsfalls kommt es sehr schnell zu Erinnerungslücken und Ungenauigkeiten. Wird der Fall dem Landesverband gemeldet, so sind zudem der dortigen Ansprechperson gegebenenfalls Personen und Zusammenhänge nicht bekannt.





# 7. Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen

Ein Übergriff unter Kindern bzw. Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind bzw. den/die übergriffige\*n Jugendliche\*n erzwungen werden oder das betroffene Kind bzw. der\*die betroffene Jugendliche sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Dies kann aktiv und passiv geschehen, wenn zum Beispiel ein Kind genötigt wird, einem Jugendlichen bei der Masturbation zuzugucken. Die Übergriffe verletzen wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder und Jugendlicher.

»Kindgemäße sexuelle Aktivitäten sind Ausdruck einer gesunden psychischen Entwicklung« (Zitat S. 268, Enders). Auch das »Doktorspiel« gehört zur normalen Entwicklung von Kindern. Sie werden meistens unter Mädchen und Jungen gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandards mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt und sind gleichberechtigt und gegenseitig.

Sind Kinder unterschiedlicher Altersstufen beteiligt, treten wiederholt Verletzungen auf und brechen Kinder und Jugendliche trotz Ermahnung bekannte Regeln, so handelt es sich um ein sexuell übergriffiges Verhalten.

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern/Jugendlichen wird häufig ein Machtgefälle ausgenutzt. Dazu kann es aufgrund des Geschlechts, einer körperlichen Beeinträchtigung, des sozialen Status, des Alters oder aufgrund der Position in der Gruppe kommen. Vor allem bei Kindern im Vorschulalter kann sexuell übergriffiges Verhalten auch ein Hinweis dafür sein, dass das Kind selbst sexualisierte Gewalt erlebt hat und diese unbewusst nachspielt.

Die ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen tragen im Rahmen der Aufsichtspflicht die Verantwortung für das Wohl der Kinder. Sie dürfen sie nicht den

Kindern übertragen, indem sie sie auffordern, »den Konflikt untereinander zu klären« oder den betroffenen Kindern raten, deutlicher nein zu sagen. Es gilt entsprechend dem Schutzkonzept zu intervenieren, Handlungen zu benennen und Stellung zu beziehen.

Zeigt ein Kind sexuell übergriffiges Verhalten, so kann das ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie oder auch durch eine Betreuungsperson sein. Deshalb sollte bei wiederholten, massiven sexualisierten Übergriffen unter Kindern eine Fachberatungsstelle kontaktiert und abgeklärt werden, wie mit dem Fall weiter verfahren wird.

Bei einem sexuellen Übergriff braucht das betroffene Kind:

- Glauben, Trost und Mitgefühl,
- Akzeptanz, wenn das betroffene Kind nicht weiter über den Übergriff sprechen möchte,
- Lob für das Anvertrauen,
- Schutz durch Entmachtung des übergriffigen Kindes,
- situative Parteilichkeit,
- keine Schuldzuweisung.

Es sollte aufgrund der unterschiedlichen Interessen auf gar keinen Fall ein gemeinsames 6-Augen-Gespräch mit dem übergriffigen Kind oder dessen Eltern geführt werden, sondern einzeln mit den Eltern des betroffenen und übergriffigen Kindes. Werden wiederholt oder gezielt sexualisierte Übergriffe aufgedeckt, so sind die ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätigen verpflichtet, alle Väter und Mütter der Kindergruppe zu informieren. Hilfreich ist es, dafür eine\*n therapeutisch qualifizierte\*n Berater\*in einzubeziehen, der/die zum Beispiel bei einem gemeinsamen Gesprächsabend für alle Eltern der betroffenen Kindergruppe zu einer Versachlichung beiträgt. Kinder dürfen dabei nicht namentlich genannt, Details nicht bekannt gegeben werden.

Bei einem sexuellen Übergriff braucht das übergriffige Kind:

- entschiedenes Auftreten der Betreuungsperson,
- eine klare Bewertung des Verhaltens, nicht des Menschen,
- ein Verbot, sich weiter so zu verhalten,
- keine Bestrafungen.

Hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige müssen bei folgenden Signalen pädagogisch eingreifen:

- Ein Kind ...
- ... nutzt eine im Vergleich zu anderen Kindern stark sexualisierte Sprache.
  - ... spielt »Doktorspiele« mit deutlich älteren oder jüngeren Kindern.

- ... versucht, andere Kinder zu sexuellen Handlungen zu überreden.
- ... verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien.
- ... fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf.
- ... spielt oder spricht über Handlungen, die einer Erwachsenensexualität entsprechen.

**Jedes Kind erhält die Möglichkeit, sich an einem Ort umzuziehen, der ihm angenehm ist und ihm die Privatsphäre zugesteht, die es sich wünscht. Gruppenleiter\*innen ziehen sich nicht vor den Kindern um.**

## Schutzaltersgrenzen: Wer darf mit wem?

Jahre	bis 14	14-18	ab 18	ab 21
bis 14	verboten	verboten	verboten	verboten
14-18	verboten	mit Einschränkung erlaubt	mit Einschränkung erlaubt	mit Einschränkung erlaubt
ab 18	verboten	mit Einschränkung erlaubt	erlaubt	erlaubt
ab 21	verboten	mit Einschränkung erlaubt	erlaubt	erlaubt

Mit Einschränkung erlaubt: kein Drängen, kein Druck, Einverständnis der Eltern, kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Partner\*innen (insbesondere Jüngere\*r abhängig von Älterem\*r, z. B. Gruppenleitung und Gruppenmitglied, s. u.)

Generell gilt: Wer jünger als 14 Jahre ist, gilt gemäß § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz als Kind und untersteht einem besonderen Schutz. Sexuelle Handlungen mit einem Kind sind ohne Ausnahme strafbar.

Sexuelle Handlungen mit 14- bis unter 16-Jährigen sind nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB verboten, wenn diese »zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind«, also in den meisten Bereichen der Jugendverbandsarbeit.

Bei 18 Jahren liegt die Altersgrenze nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn mit der Vornahme sexueller Handlungen der Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit verbunden ist.

# Begrifflichkeiten

## Betroffene\*r

Grundsätzlich sind natürlich alle im Verband betroffen oder fühlen sich betroffen, wenn sexualisierte Gewalt geschieht. Die Bezeichnung »Betroffene\*r« steht in dieser Publikation für Menschen, die in ihrem Leben sexualisierte Gewalt erfahren haben. Sie ersetzt den Begriff des »Opfers«, um Machtstrukturen, die hinter sexualisierter Gewalt stehen, nicht zu reproduzieren.

## Betroffenengerechtigkeit

Bei der Betroffenengerechtigkeit ist die Perspektive der Betroffenen handlungsleitend, sowohl bei der Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten als auch im Umgang mit Verdachtsmomenten. Es wird die oft wahrgenommene Täter\*innen-Perspektive bewusst verlassen. Es gilt: Im Zweifel für den/die Betroffene\*n.

## Ehrenkodex

In einem Ehrenkodex sind (Verhaltens-)Regeln formuliert, zu denen sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mit ihrer Unterschrift bekennen.

## Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz besagt, dass Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden und wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden, nicht beschäftigt werden dürfen. So kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im Kinder- und Jugendverband übernehmen. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bringt mit sich, dass nun auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Das erweiterte Führungszeugnis gibt allerdings nur Auskunft über einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Gleiches gilt für Straftaten, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis kann bei der örtlichen Meldebehörde für private Zwecke beantragt werden und wird dann an den/die Antragsteller\*in übersandt. Dafür ist die Bestätigung des NABU/der NAJU erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll. Für Ehrenamtliche kann deren ehrenamtliche Tätigkeit bestätigt werden, wodurch die Gebühr für die Ausstellung entfällt.

## Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof versteht unter einer Kindeswohlgefährdung »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«. (BGH FamRZ 1956, 350). Sexualisierte, körperliche und/oder psychische Gewalt sind Gefahren für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen und führen häufig zu Kindeswohlgefährdungen im Sinne dieser Rechtsprechung.

## Mensch unter Verdacht

So wird ein Mensch bezeichnet, gegen den ein Vorwurf oder eine Vermutung erhoben wird. Die Aussagen eines sich meldenden Menschen werden in den seltensten Fällen von der Person bestätigt, gegen die der Vorwurf oder die Vermutung gerichtet sind. Ein Mensch unter Verdacht darf nicht vorver-

urteilt werden, es widerspräche der Fürsorgepflicht und Achtung gegenüber allen Personen im Verband und könnte zu einer Eskalation der Situation führen, was nicht im Sinne der Betroffenenerechtigkeit wäre. Der Mensch unter Verdacht sollte nicht mit der potenziell betroffenen Person zusammengebracht werden, um die Reproduktion von Machtstrukturen zu verhindern.

## Prävention und Intervention

Prävention meint jede Handlung, jede Information, die hilft, den Raum für sexualisierte Gewalt zu verkleinern. Dazu gehören das Erstellen eines Schutzkonzepts, (Sensibilisierungs-)Seminare, Workshops oder Infomaterial. Auch dass sich Haupt- und Ehrenamtliche fortlaufend mit dem Thema auseinandersetzen, ist Teil der Prävention. Eine Intervention wird dann notwendig, wenn es einen Fall sexualisierter Gewalt gibt.

## Sexualisierte Gewalt

Der im Strafgesetzbuch verwendete Begriff »sexueller Missbrauch« meint die strafbaren Formen sexualisierter Gewalt, wie körperliche Übergriffe, Kinderhandel oder Missbrauchsdarstellungen. Der Begriff sexualisierte Gewalt geht aber darüber hinaus und bezeichnet alle Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen, also auch strafrechtlich nicht relevante Handlungen, wie verbale Grenzverletzungen (»Hast du geile Möpfe«) oder heimliches Beobachten beim Umkleiden. Welche Handlungen als sexualisierte Gewalt empfunden werden, kann nur die betroffene Person selbst entscheiden. Sie geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder älteren Jugendlichen und Kindern sowie gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

## Sich meldender Mensch

Zieht eine Person eine andere ins Vertrauen, ist dies ein sich meldender Mensch. Dieser muss nicht zwangsläufig selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sein, er kann auch eine Beobachtung oder Vermutung äußern. Die Meldung ist Grundlage für das weitere Vorgehen und muss immer eine Reaktion, je nach Meldung auch eine Intervention nach sich ziehen. Dies muss der sich meldenden Person mitgeteilt werden. Die hinzugezogene Person muss nicht selbst im Sinne des Kinderschutzes intervenieren, wohl aber relevante Informationen weitergeben. Die verantwortliche Person muss dann überlegen, wie weiter vorgegangen wird und abwägen, ob eine Fachstelle kontaktiert wird.

## Täter\*in oder Belästiger\*in

Wenn eine Tat bewiesen ist, sich also eine Verdächtigung als wahr erwiesen oder die Person von einem Gericht verurteilt wurde, dann kann sie als Täter\*in oder Belästiger\*in bezeichnet werden.

## Vermutung und Vorwurf

Eine Vermutung kann ein Bauchgefühl oder eine Beobachtung Dritter sein. Einen Vorwurf äußert eine Person, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt hat und davon berichtet.

## Vertrauens- und Ansprechpersonen

Eine Vertrauensperson kann jeder Mensch sein, der ins Vertrauen gezogen wird. In manchen Strukturen sind Vertrauenspersonen institutionalisiert, wie zum Beispiel in Schulen die Vertrauenslehrer\*innen. Eine Ansprechperson wiederum ist jemand, der oder die beim Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt qualifiziert ist und eine Vertraulichkeit im Sinne eines Schutz- und Fürsorgekonzepts garantiert.



# Quellen und Literatur

Bayrischer Jugendring (Hrsg.):  
**Schutzkonzepte in der Jugendarbeit.**  
München, 2021.

Braun, Babette (2020):  
**Schutz vor sexualisierter Gewalt.**  
Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und  
Jugendbildung e.V. (Hrsg.)

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend (Hrsg.):  
**VN-Kinderrechtskonvention.**  
[www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544). Stand: 2018.

Enders, Ursula (2021):  
**Grenzen achten. Schutz vor sexuellem  
Missbrauch in Institutionen.**  
Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln.

Kliemann, Andrea (2022):  
**Rechtl. Grundlagen zum Umgang mit Verdacht auf  
(sexualisierte) Gewalt im Ehrenamtsbereich.**  
Universitätsklinikum, Ulm.

Laurisch, Matthias. Wersig, Tim (2020):  
**Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten.**  
Deutsche Bläserjugend (Hrsg.), Berlin.

Raffauf, Elisabeth (2020):  
**Mutig fragen besonnen handeln: Informationen  
für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen  
Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen.**  
Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend. [www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8f1d74060cebbedffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8f1d74060cebbedffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf)

Specht, Holger. Kassin, Elisa (2021):  
**Kein Raum für sexuelle Gewalt. Handout  
zur modularen Weiterbildung für Fachkräfte.**

Statistisches Bundesamt:  
**9 % mehr Fälle: Jugendämter melden 2020  
Höchststand an Kindeswohlgefährdungen.**  
[www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21\\_350\\_225.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html). Stand: Juli 2021.

Steinbach, Beate (2013):  
**Praxis der Prävention sexueller Gewalt.**  
Bayrischer Jugendring (Hrsg.), München.

Steinbach, Beate (2018):  
**Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt  
in der Jugendarbeit.**  
Bayrischer Jugendring (Hrsg.), München.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen  
des sexuellen Missbrauchs:  
**Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an  
Kindern und Jugendlichen.**  
[https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/01\\_Januar/28/Fact\\_Sheet\\_Zahlen\\_und\\_Fakten\\_sexueller\\_Missbrauch.pdf](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/01_Januar/28/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_sexueller_Missbrauch.pdf). Stand 2020.

Unabhängiger Beauftragter für  
Fragen des sexuellen Missbrauchs:  
**Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.**  
[https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen\\_und\\_Fakten/Fact\\_Sheet\\_Zahlen\\_und\\_Fakten\\_UBSKM-2022-02.pdf](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM-2022-02.pdf). Stand 2022.

Unabhängiger Beauftragter für  
Fragen des sexuellen Missbrauchs:  
**Schutzkonzepte.**  
<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>.  
Letzter Abruf: 2022.

Zartbitter. Beratungsstelle gegen  
sexualisierte Gewalt. (Hrsg.):  
**Sexualisierte Gewalt –  
Ein gesellschaftliches Thema.**  
[www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition](http://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition).  
Letzter Abruf: 2022.